

Teilnahmepflicht – Unterrichtsversäumnis

(Bezug: Erlass des MK vom 29.8.1995, zuletzt geändert durch MK-Erlass vom 01.02.2005 sowie VO-GO)

1. Verpflichtung zur regelmäßigen Unterrichtsteilnahme

Die Schüler sind verpflichtet, regelmäßig am Unterricht teilzunehmen.

2. Beurlaubungen

- 2.1. In zwingenden Fällen ist eine Beurlaubung nach rechtzeitigem schriftlichen Antrag eines Erziehungsberechtigten oder auch der volljährigen Schüler möglich. So bedarf die Teilnahme an Führerscheinprüfungen, Einstellungstests o.ä. immer der vorherigen Beurlaubung und ist nicht im Nachhinein entschuldbar.
- 2.2. Über die Beurlaubung für die einzelne Stunde entscheidet die Fachlehrkraft, bis zu drei Tagen der Klassenlehrer bzw. der Tutor und darüber hinaus der Schulleiter. Beurlaubungen an sog. „Ferienrandtagen“ sind grundsätzlich vom Schulleiter zu genehmigen.
- 2.3. Fällt ein Klausurtermin in den beantragten Beurlaubungszeitraum, so ist die Beurlaubung nur im Ausnahmefall möglich.
- 2.4. Der Schüler hat dann die Pflicht, zunächst die Lehrkraft, die die Klausur schreiben lässt, um Zustimmung per Unterschrift zu bitten. Erst danach kann nach 2.2 vorgegangen werden.

3. Fehlen aufgrund nicht vorhersehbarer Ereignisse

- 3.1. Nimmt ein Schüler mehrere Stunden an einem Tag oder an mehreren Tagen nicht am Unterricht teil, so ist der Schule der Grund des Fernbleibens umgehend, d.h. am ersten Tag des Fehlens, mitzuteilen.
- 3.2. Verlässt ein Schüler die Schule vor Ende seines stundenplanmäßigen Unterrichts, so hat er sich persönlich bei den Fachlehrkräften des nachfolgenden Unterrichts abzumelden.
- 3.3. Eine schriftliche Entschuldigung hat der Schüler unmittelbar nach Wiederaufnahme des Unterrichts den Lehrkräften zwecks Abzeichnung und Eintragung ins Klassenbuch bzw. Kursheft vorzulegen.
- 3.4. Die Entschuldigungen bzw. Schulunfähigkeitsbescheinigungen werden anschließend dem Klassenlehrer bzw. dem Tutor zur Kenntnisnahme vorgelegt und von diesem zwei Jahre aufbewahrt.
- 3.5. Die schriftliche Entschuldigung obliegt den Erziehungsberechtigten oder dem volljährigen Schüler.
- 3.6. In besonderen Fällen kann der Schulleiter die Vorlage eines ärztlichen oder amtsärztlichen Attestes verlangen.

4. Leistungsbewertung bei Unterrichtsversäumnis

- 4.1. Die Schüler sind auf die möglichen Versäumnisfolgen zu Beginn eines jeden Schuljahres durch den Klassenlehrer bzw. den Tutor hinzuweisen.
- 4.2. Hat ein Schüler Unterricht versäumt und kann seine Leistung in einem Fach oder Kurs deshalb nicht beurteilt werden, so gilt der Unterricht als mit „ungenügend“ abgeschlossen und wird in der Einführungsphase mit der Note 6, in der Qualifikationsphase mit 00 Punkten bewertet.
- 4.3. Dem Unterrichtsversäumnis kommt ein wiederholtes verspätetes Erscheinen zum Unterricht gleich.
- 4.4. Einem Schüler, der aus von ihm nicht zu vertretenden Gründen Unterricht versäumt hat, soll Gelegenheit gegeben werden, nachträglich Leistungen zu erbringen, die eine Beurteilung ermöglichen.
- 4.5. Versäumt ein Schüler Unterricht, so muss er den versäumten Unterrichtsstoff selbst nacharbeiten.
- 4.6. Muss ein Fachlehrer annehmen, dass er die Gesamtleistung eines Schülers in einem Fach oder Kurs wegen häufiger Versäumnisse voraussichtlich nicht beurteilen kann, so teilt er dies

umgehend dem Schulleiter mit. Der Schüler ist vom Fachlehrer auf die mögliche Versäumnisfolge schriftlich hinzuweisen.

4.7. Der Fachlehrer kann ein ärztliches Attest verlangen.

5. Fehlen bei Klausuren

5.1. Es gilt 3.1.

5.2. Das Fehlen bei einer Klausur ist bei Wiederaufnahme des Unterrichts schriftlich bei der Lehrkraft und danach beim Klassenlehrer/Tutor zu entschuldigen. In Absprache mit dem Fachlehrer kann auf ein zusätzliches ärztliches Attest verzichtet werden.

5.3. Hat ein Schüler eine Klausur versäumt, so entscheidet der Fachlehrer, ob der Schüler eine Ersatzleistung erbringen muss. Liegen für das Versäumnis wichtige Gründe vor, die der Schüler nachweist, so gibt der Fachlehrer dem Schüler in der Regel einmal Gelegenheit zu einer Ersatzleistung. Welche Ersatzleistung der Schüler erbringen muss, wird vom Fachlehrer festgesetzt.

Als Ersatzleistung kommen in Frage:

- eine Klausur,
- ein Referat mit Diskussion,
- eine Hausarbeit in selbstständiger Leistung,
- ein Kolloquium.

5.4. Bleibt eine Klausur unentschuldigt oder wird die Ersatzleistung nicht erbracht, so wird sie mit „ungenügend“ bewertet.